



FREIWILLIGE FEUERWEHR
— **WIESBADEN-IGSTADT** —

Vereinssatzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

vom

8. März 2025

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	- 3 -
§ 2 Zweck des Vereins	- 3 -
§ 3 Mitglieder des Vereins	- 4 -
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	- 4 -
§ 6 Vereinsmittel	- 5 -
§ 7 Organe des Vereins	- 5 -
§ 8 Mitgliederversammlung.....	- 5 -
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	- 6 -
§ 11 Vereinsvorstand	- 6 -
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung	- 7 -
§ 13 Rechnungswesen	- 7 -
§ 14 Jugendfeuerwehr	- 7 -
§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	- 8 -
§ 16 Auflösung	- 9 -
§ 17 Inkrafttreten	- 10 -

Vereinsatzung

Für die Freiwillige Feuerwehr des Stadtbezirkes Wiesbaden-Igstadt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Igstadt e.V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Igstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins: „Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Igstadt e.V.“ sind:
 - a. das Feuerwehrwesen des Stadtteils Wiesbaden-Igstadt zu fördern,
 - b. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
 - c. die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
 - d. die Jugendfeuerwehr zu fördern und die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr materiell zu unterstützen,
 - e. die Kindergruppe (nachfolgend Kinderfeuerwehr) zu fördern und die Jugendarbeit der Kinderfeuerwehr materiell zu unterstützen,
 - f. für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - g. die Pflege und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Igstadt und des Brauchtums,
 - h. Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der technischen Hilfeleistung,
 - b. Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Igstadt,
 - c. Förderung der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Igstadt,
 - d. Förderung des Gemeinschaftslebens durch jugendpflegerische Arbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

6. Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
2. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
3. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr,
4. den Mitgliedern der Altersabteilung,
5. den Ehrenmitgliedern,
6. den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß § 6 Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie werden beitragsfrei gestellt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. Mitglieder der Jugendabteilungen unter 18 Jahren werden beitragsfrei gestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss soll ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Bestimmungen der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiesbaden schuldhaft verletzt und nach dieser aus der Satzung der Feuerwehr auszuschließen ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand, gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. durch Veranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Aushang im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat ebenfalls schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der unter § 8 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Form zu erfolgen.
5. Der Vereinsvorstand ist ebenfalls berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Geschäftsbetrieb erfordert. Auch er ist an die Einberufungsmodalitäten und Fristen nach § 8 Abs. 2 der Satzung gebunden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b. die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - d. die Entlastung des Vorstandes und der Kassierer,
 - e. Wahl des Kassenprüfers,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - h. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen bzw. abzustimmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt, auf Antrag ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer oder Protokollführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vereinsvorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - c. der/dem Schriftführer/in,
 - d. der/dem Kassenwart/in,
 - e. der/dem stellvertretenden Kassenwart/in,
 - f. der/dem Jugendfeuerwehrwart/in,
 - g. der/dem Kinderfeuerwehrwart/in (Leiter/in der Kindergruppe),
 - h. der/ dem Mitgliederwart/in,
 - i. bis zu vier Beisitzern.

2. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen, sorgt für die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse und der Verwirklichung der satzungsmäßigen Vorschriften und Ziele.
3. Der Wehrführer und seine Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß der Ortssatzung sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
4. Der Wehrführer benennt dem Vorsitzenden die in den Vereinsvorstand zu entsendenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Es können dem Vereinsvorstand angehören bis zu sechs Mitglieder des Feuerwehrausschusses, sofern zwei stellvertretende Wehrführer gewählt wurden bis zu fünf Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Teil ist vom Schriftführer (in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Anwesenden) eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Auszahlungsanordnungen, deren Gesamtbetrag im Einzelfall 50,- € übersteigt, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), die im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassenwirts, des Mitgliederwirts und der Wehrführung liegen.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
3. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Wiesbaden ist der Verein angehalten, die Namen und Vornamen seiner aktiven Mitglieder an den Verband im Rahmen von Ausbildungen, Untersuchungen, Leistungsprüfungen und Ehrungen zu melden. Übermittelt werden außerdem Eintrittsdaten, Dienstjahre, Funktionen und Dienstgrade, Alter und Daten der Ausbildung; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Kommandanten, Gruppenführer und Warte) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen oder die Gemeindeverwaltung. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, sowie in Rundschreiben (z.B. Newsletter), auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft (z.B. Grillfeste), Vereins- und Ehrenabende, Ausbildungsveranstaltungen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, Wahlergebnisse

sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus organisatorischen Gründen (z.B. Einteilung in Gruppenzugehörigkeit) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.

6. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Die zum Zeitpunkt des Widerspruchs veröffentlichten Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds entfernt der Verein von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss

zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Bestehende Vereinssatzungen der Freiwilligen Feuerwehr Igstadt treten mit dieser Beschlussfassung außer Kraft.

Wiesbaden-Igstadt, den 8. März 2025

Im Original gezeichnet

Thomas Roßmann
1. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Thorsten Schmidt
2. Vorsitzender